



Statuten des Ehemaligenvereins

Art. 1 Konstitution

Unter dem Namen "Ehemaligenverein Gymnasium Liestal" besteht durch Gründungsakt vom 19. Mai 1995 ein Verein nach ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Liestal.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt u.a.:

- die ideelle und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Liestal
- die Pflege der Beziehungen zur Leitung und Lehrerschaft des Gymnasiums Liestal und die Unterstützung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit
- Unterstützung von Projekten des Gymnasiums Liestal
- Beiträge zur Berufs- und Studienberatung
- die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern

Er fördert die Zusammengehörigkeit aller am Gymnasium Liestal interessierter Personen.

Er kann Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Vereinszweck förderlich sind, insbesondere den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, usw.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie gegenwärtige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums und der Diplommittelschule sein. Jede interessierte Person kann Passivmitglied sein.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag wenigstens alle zwei Jahre einberufen.

Sie wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren, entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind und ist oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Beisitzer/-in(nen)

Ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper angehören, damit die Verbindung zu Schule und Schulleitung sichergestellt ist.
Die Vertretung der Schulleitung und die Vertretung der Schülerorganisation haben an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

Art. 8 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt an der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.

Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Kassier / die Kassierin zeichnet für die finanziellen Belange des Vereins.

Er kann zu seiner Entlastung Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10 Rechnungswesen

Die Ausgaben werden gedeckt durch:

- die Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Schenkungen und Legate

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Verdankung von Mitarbeitenden

Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das Gymnasium Liestal nach mindestens 25jährigem ununterbrochenem Arbeitseinsatz verlassen, mit einem Geschenk von max. CHF 200 verdanken.

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist im Fall einer Auflösung des Vereins gemäss Zweckartikel der Statuten zu verwenden.

Diese Statuten sind an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1995 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Liestal, den 19. Mai 1995

Der Präsident: sig. Werner Leupin

Der Aktuar: sig. Rolf Zaugg

Vorstand EVGL